



Beschluss Nr. 40-10/2019 des Gemeinderates Crostwitz am 10.10.2019

Beschlussgegenstand:

Kündigung des Reinigungsvertrages für das Objekt Mehrzweckhalle/Grundschule und Neuausschreibung der Reinigungsleistung

Sachstand:

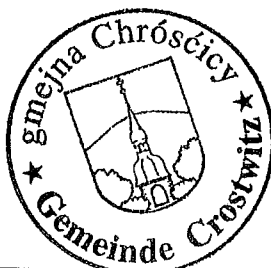
Die Gemeinde Crostwitz hat mit der Fa. Kötter GmbH & Co. KG Reinigung und Service, Dresdener Straße 1 a, 02977 Hoyerswerda, im Jahr 2004 einen Reinigungsvertrag über die Innenreinigung der Grundschule und der Mehrzweckhalle „Jednota“ geschlossen. In den letzten Jahren wurden wiederholt Mängel der Reinigungsqualität festgestellt. Diese wurden jeweils mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Firma Kötter erörtert. Eine nachhaltige Verbesserung der Reinigungsqualität wurde bis heute nicht erzielt. Um ein sauberes Erscheinungsbild und eine Werterhaltung des Gebäudes zu gewährleisten, sieht sich die Gemeinde Crostwitz veranlasst, den Vertrag mit der Firma Kötter GmbH & Co. KG fristgerecht zum 22.02.2020 zu kündigen.

Es soll eine Ausschreibung über die Reinigung der Mehrzweckhalle, Grundschule und des Hortes erfolgen. Optional soll ein Angebot über die Reinigung des Gemeinde- und Kulturzentrums eingeholt werden. Das Austeilen des Mittagessens für die Schüler der Grundschule soll ebenfalls durch Mitarbeiter der Reinigungsfirma im Hauptauftrag erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz bevollmächtigt den Bürgermeister, den Reinigungsvertrag für das Objekt Mehrzweckhalle/Grundschule fristgerecht zu kündigen und die Verwaltung mit der Erstellung der Ausschreibung zu beauftragen.

Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 9 +Bgmst.
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 41-10/2019 des Gemeinderates Crostwitz am 10.10.2019

Beschlussgegenstand:

Kooperationsvereinbarung über die Errichtung einer Lebensrettungstafel incl. Defibrillator

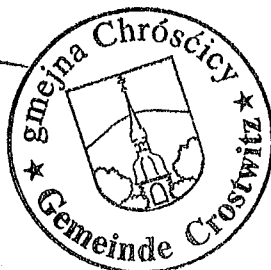
Sachstand:

Die Firma Umschau Media GmbH stellt der Gemeinde kostenlos einen Defibrillator zur Verfügung. Dafür gestattet die Gemeinde Crostwitz der Firma Umschau Media GmbH die Errichtung einer Lebensrettungstafel als Präsentationsfläche. Diese Informationstafel dient als Werbefläche für durch die Firma Umschau Media GmbH angeworbene Unternehmen, Arztpraxen etc. Dadurch finanziert sich der Laien-Defibrillator inklusive Wartungskosten und Verbrauchsmaterialien. Der Defibrillator und die Lebensrettungstafel sollen im Foyer der Mehrzweckhalle installiert werden. Bei der Beschriftung der Lebensrettungstafel ist auf eine gleichwertige Ausführung in sorbischer und deutscher Schrift zu achten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beauftragt den Bürgermeister, eine Kooperationsvereinbarung mit der Firma Umschau Media GmbH, Casterfeldstraße 93, 68199 Mannheim, zur Errichtung einer Lebensrettungstafel samt Defibrillator zu unterschreiben.


Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Kooperationsvereinbarung

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	9 +Bgmst.
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen.



Beschluss Nr. 42-10/2019 des Gemeinderates Crostwitz am 10.10.2019

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Umbau eines Fachwerkhauses mit Nebengebäude auf dem Flurstück Nr. 22 der Gemarkung Caseritz

Sachstand:

Der Bauherr Christoph Serbin, Dorfplatz 3, 01920 Caseritz, beabsichtigt den Umbau eines Fachwerkhauses mit Nebengebäude auf dem Flurstück Nr. 22 der Gemarkung Caseritz. Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

Feststellungen:

1. Das Bauvorhaben ist nach §34 Abs. 1 BauGB zulässig. Es fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Das Bauvorhaben entspricht nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO der Eigenart der näheren Umgebung als Mischgebiet.
2. Das Gebäude ist auf der Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen verzeichnet. Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.
3. Teile des neu zu errichtenden Gebäudes befinden sich im Überschwemmungsgebiet des Klosterwassers.
4. Ein Kanal zur Niederschlagsentwässerung des Grundstückes ist nicht vorhanden. Das Einleiten, des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers in die Straßenentwässerung ist nicht möglich. Der Nachweis über eine dauerhafte Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist im Hinblick auf die Nähe zum Überschwemmungsgebiet zu erbringen.
5. Dem Antrag auf Abweichung von § 6 Abs.2 SächsBO (Abstandsflächen) kann bei Übernahme der Baulast durch das benachbarte Grundstück stattgegeben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben sowie dem Antrag auf Abweichung zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 9 +Bgmst.
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 43-10/2019 des Gemeinderates Crostwitz am 10.10.2019

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Umbau eines Stallgebäudes zum Wohnhaus auf den Flurstücken Nr. 4/2 und 205/1 der Gemarkung Horka

Sachstand:

Der Bauherr Stefan Schmole, Dorfstraße 3 a, 01920 Nucknitz, beabsichtigt den Umbau eines Stallgebäudes zum Wohnhaus auf den Flurstücken Nr. 4/2 und 205/1 der Gemarkung Horka. Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

Feststellungen:

1. Das Bauvorhaben ist nach §34 Abs. 1 BauGB zulässig. Es fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Das Bauvorhaben entspricht nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO der Eigenart der näheren Umgebung als Mischgebiet.
2. Das Gebäude ist auf der Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen verzeichnet. Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.
3. Ein Kanal zur Niederschlagsentwässerung des Grundstückes ist nicht vorhanden. Das Einleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers in die Straßenentwässerung ist nicht möglich.
4. Dem Antrag auf Abweichung von § 6 Abs.2 SächsBO (Abstandsflächen) kann bei Übernahme der Baulast durch das benachbarte Grundstück stattgegeben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben sowie dem Antrag auf Abweichung zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 9 +Bgmst.
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 44-10/2019 des Gemeinderates Crostwitz am 10.10.2019

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Umbau und der Sanierung des Michael-Hornig-Hauses auf dem Flurstück Nr. 64 der Gemarkung Crostwitz

Sachstand:

Der Bauherr Pfarrei Heilige Apostel Simon und Juda, Zejlerstraße 2, 01920 Crostwitz, beabsichtigt den Umbau und die Sanierung des Michael-Hornig-Hauses auf dem Flurstück Nr. 64 der Gemarkung Crostwitz. Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

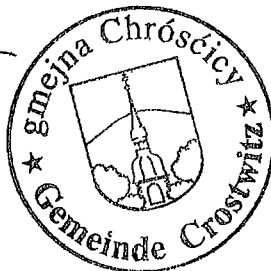
Feststellungen:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung Crostwitz vom 23.06.1998 und ist somit gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB zulässig. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	9+Bgmst.
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 45-10/2019 des Gemeinderates Crostwitz am 10.10.2019

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zur Befreiung nach § 31 BauGB – Änderung der Dacheindeckungsfarbe auf dem Flurstück Nr. 110/7 der Gemarkung Crostwitz

Sachstand:

Die Bauherren Julia und Florian Dornick, Clara-Zetkin-Straße 14, 02625 Bautzen, beantragen eine Befreiung nach § 31 BauGB. Es betrifft die Änderung der Dacheindeckungsfarbe auf dem Flurstück Nr. 110/7 der Gemarkung Crostwitz. Der Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Stellungnahme erforderlich.

Feststellungen:

Es wurde ein Antrag auf Befreiung von §1 Abs. 2 des B-Planes eingereicht: „Es sind rotbraune oder braune Ton- und Schieferdeckungen zulässig.“ Es wird beantragt, eine dunkelgraue Dacheindeckung aus Tonziegeln zu verwenden.


Die Begründung des Antragstellers lautet:

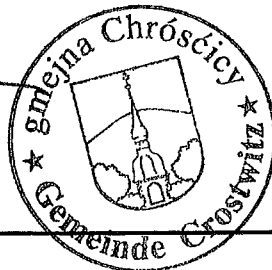
„Die Bauherren wünschen aus optischen Gründen eine dunkelgraue Dacheindeckung aus Tonziegeln zu verwenden. Das Ortsbild ist geprägt von Dachfarben die von rot-braun bis dunkelgrau reichen. Wohnhäuser in direkter Nachbarschaft haben bereits diese Dacheindeckungsfarbe. Es wird eine matte Ziegelveredelung gewählt.“

Gemäß §31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des B-Planes zulässig, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Über die Zulassung der Abweichung entscheidet der Gemeinderat.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz stimmt der Abweichung von §1 Abs. 2 des B-Planes zu.


Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 9+Bgmst.
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 46-10/2019 des Gemeinderates Crostwitz am 10.10.2019

Beschlussgegenstand:

Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von über 100 Euro

Sachstand:

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO können Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben, annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat aus Gründen der Transparenz in öffentlicher Sitzung. Ausnahmen sind bei Spendern möglich, die gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit anonym bleiben wollen. In diesen Fällen ist eine Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung möglich.

Spender: Ingenieurbüro Lippitsch,
02699 Puschwitz, OT Jeßnitz, Nr. 26d

Art der Spende / Schenkung / Zuwendung: 3.000,00 €

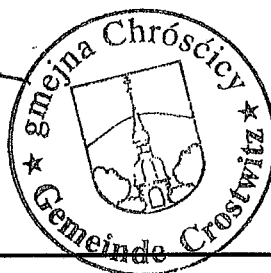
Zweck der Sachspende: keine direkte Zwecknennung

Der Spender bittet um die Ausstellung einer Spendenbescheinigung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, die Geldspende vom Ingenieurbüro Lippitsch (02699 Puschwitz, OT Jeßnitz Nr. 26 d) in Höhe von 3.000,00 € anzunehmen.

Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 9+Bgmst.
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.